

Erklärung Ungarns gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Hinblick auf das am 31. Dezember 2021 endende Bezugsjahr

I. ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der unter die genannte Verordnung fallenden Aspekte seit dem 1. Mai 2010, sofern in der Erklärung kein anderes Datum angegeben ist. Das ist auch das Datum, seit dem die Regierungsverordnung in diesem Mitgliedstaat Anwendung findet.

II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG DIESBEZÜGLICH ANWENDUNG FINDET

1. Leistungen bei Krankheit

i) Sachleistungen

- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen regelt, wer Anspruch auf Sachleistungen hat. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.*
- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält Bestimmungen über gesundheitsbezogene Sachleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält die Durchführungsbestimmungen über Sachleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 340 vom 25. September 2013 mit detaillierten Regeln über Behandlungen im Ausland enthält ausführliche Vorschriften über Behandlungen im Ausland. Datum des Inkrafttretens: 25. Oktober 2013.*

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Geldleistungen hat. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.*
- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält Bestimmungen zu Geldleistungen der Krankenversicherung. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

-
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält ausführliche Vorschriften über Geldleistungen der Krankenversicherung. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

-
- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Geldleistungen hat. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.*
- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält ausführliche Vorschriften über Geldleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
-
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält ausführliche Durchführungsbestimmungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

3. Leistungen bei Invalidität

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz CXCI von 2011 mit geänderten Vorschriften über die Versorgung von Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und zur Änderung bestimmter Gesetze enthält Bestimmungen zu Leistungen bei Invalidität und Rehabilitation. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012. Gilt seit dem 1. Januar 2012.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 327 vom 29. Dezember 2011 über die geänderten Verfahrensregeln bezüglich der Leistungen für Arbeitnehmende mit Behinderungen enthält die Durchführungsbestimmungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012. Gilt seit dem 1. Januar 2012.*

4. Leistungen bei Alter

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

-
- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.
- *Das Gesetz LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente enthält Bestimmungen zu den Geldleistungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.
- *Gesetz CLXVII von 2011 über die Abschaffung des vorzeitigen Altersruhegeldes, über Vorruhestandsleistungen und über Dienstzulagen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012. Gilt seit dem 1. Januar 2012.
- *Gesetz XLVIII von 1993 über den Bergbau.* Datum des Inkrafttretens: 12. Juni 1993. Gilt seit dem 1. Januar 2012.
- *Gesetz XCIX von 2008 über die Förderung der Organisationen der Vortragskunst und über ihre besonderen Beschäftigungsbedingungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. März 2009. Gilt seit dem 1. Januar 2012.
-
- *Regierungsverordnung Nr. 168 vom 6. Oktober 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.
- *Regierungsverordnung Nr. 333/2011 vom 29. Dezember 2011 über die Verfahrensregeln für Vorruhestandsleistungen, Dienstalterszulagen, Leibrente für Ballettkünstler und Übergangszahlungen für Bergleute sowie zur Änderung bestimmter damit verbundener Regierungsverordnungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012. Gilt seit dem 1. Januar 2012.

5. Leistungen an Hinterbliebene

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.
- *Das Gesetz LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente regelt die einzelnen Leistungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.

- *Die Regierungsverordnung Nr. 168 vom 6. Oktober 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente enthält die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Versorgungsleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

i) Sachleistungen

- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Leistungen hat. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020.*
- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält Bestimmungen über Sachleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält die Durchführungsbestimmungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz CXXII von 2019 über die Anspruchsberechtigten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen sowie über die Deckung dieser Leistungen legt fest, wer Anspruch auf Leistungen hat. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020. Gilt seit dem 1. Juli 2020.*
- *Das Gesetz LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente enthält Bestimmungen über Geldleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält Bestimmungen über Geldleistungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält die Durchführungsbestimmungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*
- *Die Regierungsverordnung Nr. 168/1997 vom 6. Oktober 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente enthält die Durchführungsbestimmungen. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.*

7. Sterbegeld

Geldleistungen

Keine.

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz IV von 1991 über die Förderung der Beschäftigung und die Arbeitslosenleistungen regelt, wer Anspruch auf diese Leistungen und auf passive arbeitsmarktpolitische Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. März 1991.
- *Die Verordnung Nr. 2 vom 4. Januar 2011 des Ministers für Volkswirtschaft über die Registrierung der Arbeitssuchenden und über die Löschung aus dem Register enthält die Durchführungsvorschriften zur Gewährung der einzelnen Leistungen.* Datum des Inkrafttretens: 15. Januar 2011. Gilt seit dem 15. Januar 2011.

9. Vorruhestandsleistungen

Geldleistungen

Keine.

10. Familienleistungen

i) Sachleistungen

- *Das Gesetz LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien regelt, wer Anspruch auf diese Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999. Gilt nicht für Leistungen bei Mutterschaft.
- *Die Regierungsverordnung Nr. 223 vom 30. Dezember 1998 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien enthält die Durchführungsbestimmungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999.
-

ii) Geldleistungen

- *Das Gesetz LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien regelt, welche Leistungen gewährt werden und wer Anspruch auf diese Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999. Gilt nicht für Leistungen bei Mutterschaft.
- *Die Regierungsverordnung Nr. 223 vom 30. Dezember 1998 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien enthält die Durchführungsbestimmungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999.

- *Das Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung regelt, welche Leistungen gewährt werden und wer Anspruch auf diese Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.
- *Die Regierungsverordnung Nr. 217 vom 1. Dezember 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält die Durchführungsbestimmungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.

11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

a) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren

Geldleistungen

- *Gesetz Nr. III von 1993 über die Sozialverwaltung und die Sozialleistungen.* Datum des Inkrafttretens: 26. Februar 1993. Diese Rechtsvorschrift gilt nur für Altersbeihilfen.
- *Regierungsverordnung Nr. 63/2006 vom 27. März 2006 über die detaillierte Regelung der Beantragung, Feststellung und Zahlung der Sozialleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen.* Datum des Inkrafttretens: 1. April 2006.

b) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dem besonderen Schutz dienen

Geldleistungen

- *Verordnung des Ministerrates Nr. 83 vom 27. Dezember 1987 über die Invalidenrente.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1988.

III. ABKOMMEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIESE ANWENDUNG FINDEN

Keine.

IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIESE ANWENDUNG FINDEN

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der unter die genannte Verordnung fallenden Aspekte seit dem 1. Mai 2010, sofern in der Erklärung kein anderes Datum angegeben ist. Das ist auch das Datum, seit dem die Regierungsverordnung in diesem Mitgliedstaat Anwendung findet.

- *Gesetz LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.

- *Regierungsverordnung Nr. 168 vom 6. Oktober 1997 über die Durchführung des Gesetzes LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998.
- *Gesetz CXCI von 2011 über die Versorgung von Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und zur Änderung bestimmter Gesetze.* Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012. Gilt seit dem 1. Januar 2012.

V. MÖGLICHKEIT FÜR ALLE KATEGORIEN VON SELBSTSTÄNDIGEN, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004) UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM

Das ungarische Recht sieht für Selbstständige die Möglichkeit vor, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlagen:

- *In Teil 27 Absatz 1 und Teil 58 Absatz 5 Buchstabe e des Gesetzes IV von 1991 über die Förderung der Beschäftigung und die Arbeitslosenleistungen ist festgelegt, wer Anspruch auf diese Leistungen und auf passive arbeitsmarktpolitische Leistungen hat.* Datum des Inkrafttretens: 1. März 1991.
- *Die Verordnung Nr. 2 vom 4. Januar 2011 des Ministers für Volkswirtschaft über die Registrierung der Arbeitssuchenden und über die Löschung aus dem Register enthält die Durchführungsbestimmungen.* Datum des Inkrafttretens: 15. Januar 2011. Gilt seit dem 15. Januar 2011.